

Bescheinigung

Frau Sabine Möller

hat vom 19. November 2007 bis 20. Dezember 2007 (88 Unterrichtsstunden)
am berufs- und arbeitspädagogischen Lehrgang

„Ausbildung der Ausbilder“

teilgenommen.

Der Lehrgang behandelte die in § 2 Ausbilder-Eignungsverordnung
genannten Gebiete:

- Allgemeine Grundlagen legen
- Ausbildung planen
- Auszubildende einstellen
- Am Arbeitsplatz ausbilden
- Lernen fördern
- Gruppen anleiten
- Ausbildung beenden

Duisburg, 20. Dezember 2007



Inf.-Betw. (VWA) Petra Neuwirth
- Projektleitung -



Margret Kalbrecht
- Organisatorische Leitung -



PRÜFUNGSZEUGNIS

Sabine Möller

geboren am 29.06.1965 in Holzheim

hat vor dem Prüfungsausschuss der Kammer die

AUSBILDERPRÜFUNG

gemäß der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 16. Februar 1999 in der derzeit gültigen Fassung bestanden.

Durch die Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 2 dieser Verordnung wurde die erforderliche berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation nachgewiesen.

Prüfungsergebnisse	Punkte	Note
Schriftlicher Teil	71,0	befriedigend
<i>Fallbezogene Aufgaben sowohl in programmierter als auch in offener Form.</i>		
Praktischer Teil	84,0	gut

Konzepterstellung für eine Ausbildungseinheit und eine praktische Durchführung oder Präsentation sowie ein Prüfungsgespräch, in dem die Kriterien für die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungseinheit zu begründen waren.

Duisburg, den 25.02.2008

Die Geschäftsführung



Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

Die Punktebewertungsskala unterteilt sich wie folgt: 100-92 Punkte = sehr gut, unter 92-81 Punkte = gut, unter 81-67 Punkte = befriedigend, unter 67-50 Punkte = ausreichend, unter 50-30 Punkte = mangelhaft, unter 30-0 Punkte = ungenügend.

Dieses Zeugnis ist von der Industrie- und Handelskammer (Körperschaft des öffentlichen Rechts) als zuständiger Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz ausgestellt worden als Nachweis über den erfolgreichen Abschluss einer Weiterbildungsprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz.

This certificate has been issued by the Chamber of Industry and Commerce (a public corporation), the competent agency under the Vocational Training Act, as proof that the holder, having completed a course of further training, has passed the examination prescribed by the Act.